

**Verwaltungsvorschrift
des Innenministeriums und des Finanzministeriums
zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken
durch Bedienstete des Landes
(VWV-Geschenkannahme)**

Vom 4. November 1998
Az.: 1-0301.4/45 (IM), 1-0301.4/3 (FM) -

1 Rechtslage

1.1 Bei Beamtinnen und Beamten

Eine Beamtin oder ein Beamter muß jeden Anschein vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 89 des Landesbeamtengesetzes (LBG) darf ein Beamter, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seiner gegenwärtigen oder letzten zuständigen Behörde.

1.2 Bei Angestellten, Arbeitern, Praktikanten und Auszubildenden

Auch die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 10 BAT, § 12 MTArb). Für Praktikanten, Schüler in der Krankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie für Ärzte im Praktikum gelten entsprechende tarifliche Bestimmungen.

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Verwaltungsvorschrift zu erleichtern, ist im folgenden zumeist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

2 Grundsätze für die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Bei der Zustimmung zur ausnahmsweisen Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Beamte sind die folgenden Grundsätze zu beachten. Sie gelten sinngemäß auch bei der Anwendung der tariflichen Bestimmungen für die in Nummer 1.2 genannten Bediensteten.

- 2.1** "Belohnungen" oder "Geschenke" im Sinne des § 89 LBG sind nicht nur Geld oder Sachwerte, sondern auch alle anderen Zuwendungen einschließlich Dienstleistungen, auf die der Beamte keinen Rechtsanspruch hat und die ihm einen Vorteil verschaffen ihn also objektiv besser stellen. Ein derartiger Vorteil kann insbesondere liegen in der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Eintrittskarten), Telefon-, Geld- oder Kreditkarten oder von Gegenständen (z.B. Baumaschinen, Fahrzeugen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch, besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen, Bürgschaften), der Gewährung von Preisnachlässen, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Mitgliedern berufsständischer oder gewerkschaftlicher Vereinigungen oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der Beamte angehört, generell eingeräumt werden, der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets oder der Mitnahme auf Reisen (z.B. Urlaubsreisen), Bewirtungen oder der Gewährung von Unterkunft, erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. der Einsetzung als Erben oder dem Bedenken mit einem Vermächtnis). Ein Vorteil kann auch dann bestehen, wenn der Beamte zwar einen Anspruch auf eine Gegenleistung (z.B. aus einer auch genehmigten - privaten Nebentätigkeit) hat, seine Leistung aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.
- 2.2** Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder zum Beispiel bei Zuwendungen an Angehörige oder vereine, denen er angehört - nur mittelbar zugute kommt. Die beabsichtigte Weitergabe von Vorteilen an Dritte (z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete, Gemeinschaftseinrichtungen oder soziale Einrichtungen) oder für Gemeinschaftsveranstaltungen rechtfertigt nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen muß die zuständige Behörde der ausnahmsweisen Annahme zustimmen.
- 2.3** "In bezug auf das Amt" ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon bestimmen oder mitbestimmen läßt, daß der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum "Amt" gehören sowohl das Hauptamt als auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. "In bezug auf das Amt" gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die der Beamte durch eine im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit oder ein im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben wahrgenommenes öffentliches Ehrenamt erhält. Nicht "in bezug auf das Amt" gewährt sind Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre gewährt werden. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, daß an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen.
- 2.4** Der Beamte darf eine Zuwendung, für deren ausnahmsweise Annahme die Zustimmung nicht nach Nummer 6 allgemein erteilt oder nach Nummer 2.5 als allgemein erteilt anzusehen ist, nur annehmen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Hat der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 89 LBG fällt oder ob die Zustimmung allgemein erteilt oder als allgemein erteilt anzusehen ist, hat er die Zustimmung ebenfalls zu beantragen. Die Zustimmung ist in der Regel schriftlich zu beantragen. Dabei hat der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.
- Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen; er muß die Zustimmung aber unverzüglich beantragen. Er hat grundsätzlich den ausdrücklichen Vorbehalt zu erklären, die Zuwendung wieder zurückzugeben, falls deren Annahme nicht zugestimmt wird; auf die Erklärung des Vorbehalts kann insbesondere unter den Voraussetzungen der Nummer 2.6 Abs. 2 Satz 2 verzichtet werden.
- 2.5** Als allgemein erteilt anzusehen ist die Zustimmung für die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbepublikationen wie Kalendern, Kugelschreibern, Schreibblocks, sofern es sich dabei um Artikel einfacher Art handelt), von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z.B. aus Anlaß eines Geburtstags oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang, von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung mit einem Fahrzeug vom Bahnhof), üblicher und angemessener Bewirtung aus Anlaß oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie ihren Grund

in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen, üblicher und angemessener Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offiziellen Empfängen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfesten, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist).

- 2.6** Die Zustimmung zur Annahme anderer Zuwendungen ist die Ausnahme. Sie soll nur unter Anlegung strenger Maßstäbe erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, daß die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Eine solche Besorgnis wird insbesondere bei persönlichen Geschenken im Zusammenhang mit dienstlichen Kontakten mit ausländischen staatlichen Stellen zu verneinen sein, wenn die Geschenke nach internationalen Gepflogenheiten nicht zurückgewiesen werden können.

Die Zustimmung soll grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn die Zuwendung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, weil Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Hand an Angehörige des öffentlichen Dienstes unangebracht sind. Dies gilt auch für Zuwendungen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand überwiegend beteiligt ist. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehe.

- 2.7** Die Zustimmung soll schriftlich erteilt werden. Sie kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder an eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Die Zuwendung kann dem Beamten ausnahmsweise auch belassen werden, sofern er sich bereit erklärt, den Wert der Zuwendung zu erstatten.

- 2.8** Der Beamte ist verpflichtet, über jeden Versuch, seine Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken oder durch ihm mittelbar zugute kommende Vorteile zu beeinflussen, seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich zu unterrichten.

3 Rechtsfolgen

3.1 Strafrechtliche Rechtsfolgen

Ein Beamter, der für eine im Zusammenhang mit seinem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, macht sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Die vorherige oder nachträgliche Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt die Strafbarkeit der Tat gemäß § 331 Abs. 3 StGB nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist. Enthält die vergangene oder künftige Diensthandlung, für die der Beamte einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, eine Verletzung seiner Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren (§ 335 StGB) androht. Bereits der Versuch ist strafbar. Beamten sind im Sinne des Strafrechts gleichgestellt:

Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, soweit sie zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, und Personen, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind oder nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, ebenso wie Beamte nach den §§ 331, 332 und 335 StGB bestraft.

Die genannten strafrechtlichen Bestimmungen sind in der **Anlage** abgedruckt.

3.2 Beamten-, disziplinar- und arbeitsrechtliche Rechtsfolgen

Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 66 Abs. 1 LBG). Ist der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes). Wird eine geringere Strafe verhängt so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem der Beamte mit Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Dienst, der Ruhestandsbeamte bis zur Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muß.

Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung stellt ein schuldhafter Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bei einem Beamten ein disziplinarrechtlich zu untersuchendes Dienstvergehen dar (§ 95 Abs. 1 LBG). Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 LBG als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf sein früheres Amt verstößt.

Für die in Nummer 1.2 genannten Bediensteten kann die Verletzung des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses darstellen.

3.3 Weitere Rechtsfolgen, Schadenersatz

Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z.B. daß das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. StGB). Da drüber hinaus haftet ein Beamter für den durch seine rechtswidrige und schuldhaftige Tat entstandenen Schaden (§ 96 LBG). Entsprechendes gilt nach den tariflichen Bestimmungen auch für die in Nummer 1.2 genannten Bediensteten.

4 **Belehrung**

Die Beamten und die in Nummer 1.2 genannten Bediensteten sind bei Einstellung schriftlich auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 89 LBG oder den entsprechenden tariflichen Bestimmungen ergeben. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über die Verpflichtungen belehrt werden.

5 **Zuständige Behörde, Aufgabe der Dienstvorgesetzten**

Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zur ausnahmsweisen Annahme von Belohnungen oder Geschenken ist bei Beamten die oberste Dienstbehörde oder die von ihr nach § 2 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung bestimmte Stelle; bei den in Nummer 1.2 genannten Bediensteten bestimmt die oberste Dienstbehörde die zuständige Stelle.

Für die Belehrung nach Nummer 4 zuständig ist die Einstellung vornehmende Stelle, im übrigen der Dienstvorgesetzte.

Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § 89 LBG und die §§ 331 ff. StGB durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen (insbesondere nach der Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 21. Juli 1997, GABL. S. 487).

Kann der Verdacht, daß ein Beamter auf Lebenszeit schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, im disziplinarischen Vorermittlungsverfahren nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, hat der Dienstvorgesetzte das Verfahren an die Einleitungsbehörde zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens abzugeben (§ 28 Abs. 3 der Landesdisziplinarordnung - LDO). Für Beamte auf Probe gilt § 123 Abs. 4 LDO. Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Dienstvorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.

6 Ergänzende Hinweise und Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden können ergänzende Hinweise geben oder Anordnungen treffen, um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Sie können insbesondere Wertgrenzen festlegen oder für geringwertige Zuwendungen, die nicht von Nummer 2.5 erfaßt sind, die Zustimmung allgemein erteilen, sofern ein Bedürfnis für eine Prüfung im Einzelfall nicht besteht.

Den Bediensteten in bestimmten Aufgabenbereichen kann für bestimmte Zeiträume aufgegeben werden, Zuwendungen, für deren Annahme die Zustimmung allgemein erteilt oder als allgemein erteilt anzusehen ist, unverzüglich dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

Bereits bestehende Anordnungen sind, soweit sie mit dieser Verwaltungsvorschrift in Widerspruch stehen, entsprechend zu ändern.

7 Anwendungsempfehlung

Den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentliche Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

8 Änderung von Verwaltungsvorschriften

8.1 In den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes (VwV-LBG) vom 18. Mai 1992 (GAB1. S. 417) wird der Abschnitt "Zu § 8911 aufgehoben.

8.2 Auf Grund von Nummer 5 Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 21. Juli 1997 (GAB1. S. 487) wird die Nummer 1 der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 89 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GB1. S. 286), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 1997 (GB1. S. 522).

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und Finanzministeriums zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Landes (VwV-Geschenkannahme) vom 4. November 1998 (GAB1. S. ...[Seitenzahl der Veröffentlichung einsetzen durch Schriftleitung GAB1.1 ...],1.

Schlußbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Bestimmungen des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038)

§ 331 StGB **Vorteilsannahme**

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB **Bestechlichkeit**

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335 StGB **Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung**

- (1) In besonders schweren Fällen wird
 1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahre bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.